

## Aktuelle Rechtsentwicklungen im Betreuungsrecht

Dezember 2015: **Einführung eines § 217 StGB** – geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung; auch berufliche Betreuer können davon betroffen sein; Verfassungsbeschwerden sind beim BVerfG anhängig

November 2016: **Änderung des Arzneimittelgesetzes**: viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften. Die Neuregelung des § 41 AMG erlaubt die gemeinnützige Forschung von Demenzerkrankungen. Mit dem Beschluss des Bundestags sind solche klinischen Studien an nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten auch dann möglich, wenn diese selbst keinen unmittelbaren Nutzen davon haben. Bislang war das nicht erlaubt.

November 2016 Bundesrat bringt Gesetzesentwurf zum **Ehegattenvertretungsrecht** in den Bundestag ein. Ziel: fingierte Vollmacht für Ehegatten und Lebenspartner, in med. Behandlungen, unterbringungsähnlichen Maßnahmen und Sozialleistungsfragen auch ohne Vorsorgevollmacht entscheiden zu können.

Januar 2017: Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes und der neuen Pflegegrade im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung

Februar 2017: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Konkretisierung ärztlicher Zwangsmaßnahmen** im Betreuungsrecht. Es soll die von der Rechtsprechung (BGH, BVerfG) festgestellte Schutzlücke in den Fällen geschlossen werden, in denen sich der Betreute der Behandlung räumlich nicht entziehen will oder hierzu körperlich nicht in der Lage ist.

März 2017: Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Erhöhung des sozialrechtlichen **Vermögensschonbetrags** (von 2.600 auf 5.000 € ab 1.4.2017) wird vom Bundesrat gebilligt. Regelung kommt auch Betreuten im Rahmen der Betreuervergütung (§ 1836c BGB) zu Gute.

Februar/März 2017: Vorschläge aus den Koalitionsfraktionen im Bundestag: **Ehegattenvertretungsrecht** nicht in der Form, wie vom Bundesrat vorgeschlagen; sondern nur als Notvertretungsrecht bei med. Behandlungen; im Entwurf aufgenommen ist auch eine Erhöhung der **Stundensätze für Berufsbetreuer** um 15 % (im Vorgriff auf einen zum Ende 2017 erwarteten Abschlussbericht des ISG zur Betreuungsqualität und daraus abzuleitenden Änderungen am Vergütungsrecht)

Außerdem:

Im BMJV werden **Vorüberlegungen** über weitere Reformen des Betreuungs- und Vormundschaftsrechtes getätigt; u.a. geht es um eine neue Systematik im Bereich der Vermögenssorge und der betreuungs/familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalte; um Änderungen im Ehe- und Erbrecht (im Zusammenhang mit dem Verbot der Kinderehe), die auch Auswirkungen auf das Betreuungsrecht haben. Auch die Vergütungsbestimmungen sollen in eine neue Systematik überführt werden.

Im BMAS wird über Änderungen des Wahlrechtes nachgedacht (u.a. auch zum Ausschluss Betreuer)